



23. Dezember 1996

Gemeinderat  
9436 Balgach

## VII 19 Balgach: Nachtragsgenehmigung Ortsplanungsrevision

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 3. April 1996 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Vorbehalten bzw. von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurden zwei erforderliche Ergänzungen des Baureglementes sowie die Einzonung Obere Waegen und der Baulinienplan Eberliwis. Letzterer wurde mit Verfügung vom 10. Juli 1996 genehmigt. Die Anpassungen von Art. 10 i.V.m. mit Art. 12 sowie Art. 28 BauR sind bei Ihnen noch in Arbeit. Bezüglich des Gebietes Obere Waegen ergibt sich folgendes:

Die landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez, nahm an Ort und Stelle Bodenproben vor und erstellte einen Kurzbericht. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1996 teilte der Rebbaukommissär mit, dass die zur Einzonung vorgesehene Fläche Obere Waegen aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht als Fruchtfolgefläche eingestuft werden könne. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung der Einzonung nichts mehr entgegen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

### Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

**sig. Dr. W. Kägi**

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

**Beilagen:**

Zonenplan  
Einzahlungsschein

**Kopie:**

Rechtsabteilung  
Planungsamt (2)  
Rechnungsbüro (2)